Wien Donnerstag den 18. April 1872. V. Jahrgang. Nr. 16.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Zum Rechtsschutz gegen das Vagabundenwesen.

Vom Privatdocenten Dr. Ferdinand **Lentner**.

Einer Erörterung der Frage nach dem Rechtsschutze gegen die Landstreicherei und das Vagantenthum kommt der Umstand wesentlich zu statten, daß dieselbe seit geraumer Zeit im Brennpunkte polizeiwissenschaftlicher Betrachtnahme und erfahrungsmäßiger Beobachtung liegt, und daß mit Rücksicht auf die einschlägigen Erörterungen des Verwaltungsrechtes und die scharfe kritische Aufhellung dieses Gegenstandes, welche derselbe in den verschiedenen Vertretungskörpern wiederholt erfuhr, in einer Reihe von Voraussetzungen eben so viele unbestrittene Zugeständnisse erkannt werden dürfen. So wird es vor Allem kaum einem Widerspruche begegnen, daß die Schädigung der Ackerbaubevölkerung eines Staates als eine bedenkliche Gefährdung der besten, weil sichersten Steuerkraft und Wehrhaftigkeit desselben erscheint und hinwiederum dürfte mit seltener Einstimmigkeit zugegeben werden, daß eine solche Gefährdung durch das Bettler- und Vagabundenthum, dessen bevorzugtes Uebungsfeld das Flachland ist, im hohen Maße verursacht wird. Erwägt man nun diesen thatsächlichen Verhältnissen gegenüber, daß der Werth eines Staates schließlich nichts Anderes ist, als die Summe des Werthes der Einzelnen, aus welchen die staatliche Gesellschaft besteht, und daß keine staatliche Einrichtung, sei sie auch noch so trefflich, je im Stande sein kann, jene sittliche Arbeit, die der Einzelne an sich selbst zu vollziehen hat, für denselben zu verrichten, daß also der Gedanke absoluter Nöthigung zum sittlichen Gebrauche der eigenen Kraft, wie er theilweise den Zwangsarbeitsanstalten zu Grunde liegt, ein radicales Heilmittel nicht in sich birgt; so wird kein Zweifel darüber entstehen können, daß die Vagabundenfrage, abgesehen von ihrer Dringlichkeit, als eine ungemein schwer zu lösende sich darstellt. Und so ist es auch; sie stellt sich dar als ein socialpolitisches Problem von eminenter Bedeutung, als ein Problem, das sich mit einer habituell gewordenen Krankheitserscheinung der Gesellschaft zu befassen hat und zunächst von diesem pathologischen Gesichtspunkte aus betrachtet werden muß.

Die Vaganten, welche die Tummelplätze der Liederlichkeit in den großen Städten bevölkern und von diesen Sammelstätten aus ihre Eclaireurs massenhaft auf das flache Land entsenden, meisterlich gedrillt in allen Kunstgriffen crimineller Simulation, sie laboriren alle am wirthschaftlichen Marasmus, an jenem intensiv gewordenen Hange zur Nichtsnutzigkeit, welche nicht allein die eigene Kraft, die ja bekanntlich im Staatswesen nicht nur als eine Wirkung zu betrachten, sondern als Ursache neuer Kraftäußerung von unermeßlichem Werthe ist, zwecklos versplittert, sondern auch die ruhige ebenmäßige Kraftentfaltung der Gesammtheit wesentlich beeinträchtigt. Würde sich nur diese wirthschaftliche Beeinträchtigung aller jener, die an der Vermehrung der Nationalgüter arbeiten, vorwiegend als Belästigung charakterisiren, hätte das Vagabundenthum viel von seiner Gemeingefährlichkeit verloren; so harmlos jedoch verhält sich die Sache nicht und die Analogie des Parasitenthums kennzeichnet dieselbe nur unvollständig.

Längst hat sich aus dem ursprünglich weniger bedrohlichen als lästigen Bettlerunwesen jenes berufs- und gewerbemäßige Landstreicherthum herausgebildet, das mit vollster Verachtung aller rechtlichen und sittlichen Grundlagen der Gesellschaft, mit unheimlicher Zudringlichkeit, mit einem staunenswerthen Aufwande von List, Verschlagenheit und Dreistigkeit in allen Proteusgestalten auftritt, überall die Dispositionsfähigkeit zur Gewaltthat und zum Verbrechen bekundend — und in solcher Weise allmälig einen Druck auf die Bevölkerung ausübt, der ihr den Nothschrei um Schutz und Abhilfe schon so oft erpreßt hat. Gerade diese Geneigtheit zum Verbrechen, dieses rastlose Aufsuchen der Gelegenheiten hiezu, diese ausgesprochene Dreistigkeit der Vaganten, die Cadres für Uebelthäter jeglicher Sorte zu bilden, sind es, welche die öffentliche Ordnung und den gemeinen Frieden fortwährend bedrohen, die in dem Einzelnen das Gefühl der Rechtsunsicherheit erzeugen, dessen Verbreitung und Verallgemeinerung die Staatswohlfahrt nothwendig untergraben müßte.

Schon im Mittelalter hat sich dieser Terrorismus, welchen das fahrende Bettelvolk allerwärts ausübte, in einer unabsehbaren Zerrüttung der sittlichen und materiellen Zustände der Agrarbevölkerung geltend gemacht, und die Staatsgewalten genöthigt, zu energischen Repressivmitteln zu greifen. Allein ohne aus den charakteristischen Symptomen das Wesen des Uebels zu ergründen, hat man örtlich und zeitweilig die brutalsten Versuche gemacht, dasselbe mit blutiger Strenge auszurotten. Der Mißerfolg, welchen alle diese Maßregeln aufzuweisen hatten, war allerwärts derselbe; allein er führte wenigstens zur Erkenntniß der Dimensionen dieser beklagenswerthen Zustände und der Nothwendigkeit, nachhaltig und mit vereinter Kraft deren Beseitigung anzustreben. Geistliche und weltliche Obrigkeiten rafften sich nun auf, dem freibeuterischen Gesindel, das naturgemäß dort, wo sich viel Volk ansammelte, also in der Nähe von berühmten Stiften und Wallfahrtsorten, brandschatzte und beutegierig dem fehdelustigen Raubadel nachzog, nach Möglichkeit das Handwerk zu legen.

Warnten schon die fränkischen Capitularien vor den unter dem Prätexte von Händlern herumziehenden Wegelagerern, so ertheilten Heinrich der Löwe, welcher auf besonderen Wunsch des Papstes Eugen III. 1152 die Schirmvogtei über die Abtei Corvei über-

nommen hatte, Konrad Graf von Querfurt, der dreifache Bischof von Lübeck, Hildesheim und Würzburg, Gerhard der Eiserne, Erzbischof von Bremen, der Großmeister des deutschen Ordens Hermann von Salza u. A. wiederholt an ihre Stiftsvasallen Befehle und Weisungen, dem „fahrenden Pack" scharf zuzusetzen. Weit länger und erfolgreicher wehrten sich die Städte und geschlossenen Orte gegen das Eindringen dieser gefährlichen Gäste, und als sie dasselbe nicht mehr verhindern konnten, suchten sie dem Uebel wenigstens insoferne vorzubeugen, als sie das Bettlerwesen organisirten, Bettlerfreistätten und Herbergen errichteten, wie beispielsweise jene zu Basel auf dem Kohlenberge, zu Lübeck im Pacherkrug, in Wien nächst der Bettlerstiege — und diese Dormitorien, sowie deren Inwohner unter strenge Aufsicht und Controle von eigenen Bettelvögten stellten. Der liber vagatorum, bekanntlich von Martin Luther unter dem Titel „von der falschen Bettelbüberey" 1528 in das Deutsche übertragen und mit einer trefflichen Einleitung versehen, gibt die erste eingehende, in mancher Beziehung noch heute bemerkenswerthe Schilderung von der Vagabundenwirthschaft und deren Organisation. Insbesondere wird darin bereits der Zigeuner, „einer zusammengeklaubten Rott aus der Grenz, Ungarn und der Türkey", der Buben, so das Handwerk verunehren, der Wahrsager, der Gaukler und anderer derartiger Vagantenspecies in nicht eben schmeichelhafter Weise Erwähnung gethan.

Seinen Höhepunkt erreichte das Landstreicherwesen in Deutschland nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges. Sowohl in dem Werbesystem und noch mehr in der Art, in welcher dasselbe bei Formirung der Wallenstein'schen Heere zur Anwendung gelangte, die ja bekanntlich zum großen Theile aus Abenteurern aus aller Herren Ländern bestanden, lagen die Anlässe zur Entwicklung des Gaunerwesens im großartigen Style. Während jenseits des Rheins die Rougets und Grisons offenes Lager hielten und mit unerhörter Dreistigkeit der gesetzlichen Gewalt den Krieg erklärten, fand im westlichen Deutschland eine massenhafte Schilderhebung des Gauner- und Vagantenthums statt, welche in vielen Particularstaaten den Arm der schützenden und vergeltenden Gerechtigkeit völlig lahm zu legen drohte. Eine zügellose Soldatesca, der Abschaum der Heere Bernhards von Weimar, bildete den Grundstock der weitverzweigten niederländischen Bande, deren Ableger, die Neuwiedter Bande, die Muttergesellschaft an Gefährlichkeit noch bei weitem übertraf. Kaum minder gefürchtet war die Moselbande, die Creveldervande, die Mersische und Essendsche Bande, deren Spießgesellen, Helfer und Helfershelfer nach Tausenden zählten, deren Thaten so viel des Ungeheuerlichen aufweisen, daß die Wirklichkeit unwahrscheinlicher klingt, als die ausschweifendste Räuberromantik. Genug an dem, die actenmäßigen Proceduren gegen Cartouche, Falsette, Nicol List, Picard, Damian Hessel haben den Namen derselben eine furchtbare Berühmtheit für immer gesichert.

Vergebens tagten die Herren Doctoren und Justitiäre bald zu Trier, bald zu Wetzlar und suchten mit ihren chirurgischen Instrumenten, dem Nachrichterschwerte und dem Fallbeile dem verheerenden Uebel beizukommen, fruchtlos ließ die Immediat-Sicherheitscommission zu Bochum, zu Essen, zu Eckederoth ganze Stadtviertel demoliren und die Raubnester ausbrennen; das Raubgesindel zahlte Auge um Auge, Zahn um Zahn, Flammengarbe um Flammengarbe prompt und reichlich heim, und versetzte ringsher Alles in solche Furcht und Besorgniß, daß ein ehrenvest, fürsichtig und wohlweiser Rath zu Heilbronn allen Ernstes den Beschluß faßte, an die Vagabundenconsortien einen halbjährigen Tribut, eine Art von Immunitätssteuer zu zahlen, da die geheimen Regimentsräthe der neunundzwanzig Souveränetäten des schwäbischen Kreises sich außer Stand erklärten, dem Weichbilde der Stadt ausgiebigen Schutz angedeihen zu lassen.

In dieser allgemeinen Noth, in welcher die deutsche Reichspolizei nur zu offenkundig ihre klägliche Ohnmacht einbekennen mußte, war es die Wissenschaft, welche um die Mitte des 18. Jahrhunderts, den Fehdehandschuh aufnehmend, gegen das Vagabundenwesen mit Erfolg in die Schranken trat. Bereits 1740 und 1755 erschienen in Gotha und Frankfurt am Main zwei Schriftchen über das Vagabundengesindel und dessen Machinationen. Im Jahre 1793 wurde die Untersuchung gegen den berüchtigten Gauner „Constanzer Hans", den Stifter der Neckarbande, publicirt; 1793 endlich veröffentlichte der Oberamtmann Jacob Scheffer in Stuttgart eine Monographie unter dem Titel „Abriß des Gauner- und Bettelwesens in Schwaben", die nach der Aeußerung eines Zeitgenossen „dem nichtswürdigen Vagabundenpack gefährlicher wurde, als ein ganzes Aufgebot von Polizeivögten." Hieran schloß sich eine ganze Reihe von actenmäßigen Darstellungen der Gauner- und Spitzbubenverbindungen am Rhein (Eberhardt: Köln 1804), im Spessart und Odenwalde (Pfister: Heidelberg 1812), eine actenmäßige Geschichte der Vogelsberger- und Wetterauerbande (v. Grollmann: Gießen 1813), und ein zu Hamburg 1814 abgefaßtes, in vielen Tausenden Exemplaren verbreitetes alphabetisches Verzeichniß der bekanntesten und gefährlichsten Räuber, Diebe und Vagabunden. Auf Grundlage desselben hat im Jahre 1822 Schwenken seine Arbeit „über das Gauner- und Vagabundengesindel, sowie einzelne professionelle Diebe, nebst genauer Beschreibung ihrer Person" zu Stande gebracht. Eine gleichfalls treffliche, eine Fülle von beachtenswerthen Erfahrungen und Beobachtungen enthaltende Arbeit ist jene von Thiele „über die jüdischen Gauner in Deutschland, ihre Taktik, Eigenthümlichkeiten und Sprache" (Berlin 1848) und Avé-Lallemants rühmliches Werk „das deutsche Gaunerthum" (Leipzig 1858).

Aus dem in den genannten Arbeiten niedergelegten Proceßmateriale geht nun überall hervor, daß sich das Gaunerthum aus den Landstreicherhorden nicht nur entwickelte, sondern fortwährend ergänzte, daß jene Unzahl von Vaganten, Bettlern und Taugenichtsen, welche arbeitsscheu und genußsüchtig zugleich umherschweiften und fremden Verdienst schonungslos ausbeuteten, in Zeiten der Bewegung und Gährung zu jener finsteren Macht anschwoll, welche die Grundlagen der staatlichen Ordnung wiederholt auf das gewaltigste erschüttert hat. — Diese Gefahr ist auch in der Gegenwart nicht geschwunden, sie besteht fort, vielleicht nur mit dem Unterschiede, daß sich die Betriebsfertigkeit des Landstreicherthums den modernen Verhältnissen angeschlossen hat, daß dessen Organisation geheimer, raffinirter wurde, daß der Instinct, eine Situation auszubeuten, sich verfeinerte, daß die enge Allianz zwischen Müßiggang und Prostitution innerhalb des Vagabundenmetiers Varianten zu Tage förderte, welche selbst die besseren Stande nicht gefeit erscheinen lassen vor moralischer Versunkenheit. Es liegt gewiß viel Wahres in dem Gedanken v. Mohls, daß das moderne Vagabundenwesen durch die Geschicklichkeit, mit welcher dasselbe jeglichen, aus der Culturverallgemeinerung resultirenden Fortschritt in seinem Interesse auszubeuten versteht, an Gefährlichkeit eher zu- als abgenommen hat. Durch diese Thatsache, welche dem Erfahrungsbereiche jedes Einzelnen nahe genug gerückt ist, wird nun immer wieder die Frage nach den Mitteln, welche der Staat zum Schutze seiner Bürger gegen das Vagabundenthum zu ergreifen hat, in den Vordergrund gestellt.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die politische Bezirksbehörde kann einen ihr gesetzwidrig erscheinenden Beschluß einer Bezirksvertretung nicht lediglich durch Ablehnung seiner Execution unwirksam machen, ohne vorher die Entscheidung der Statthalterei über die Durchführbarkeit des Beschlusses eingeholt zu haben.

Der Bezirksausschuß in P. hat im August 1869 dem ehemaligen Gemeindevorsteher in H., Jacob K., eine Ordnungsstrafe von 10 fl. auferlegt, weil derselbe seiner Pflicht zur Ordnungsherstellung in der Abfuhr der während seiner Amtirung ausständigen Bezirksumlagen aus der Gemeinde H. nicht nachgekommen ist, und die Bezirkshauptmannschaft in P. um die Einhebung dieser Ordnungsstrafe von 10 fl. zu Handen der Gemeindecasse in H. gebeten.

Die Bezirkshauptmannschaft lehnte dieses Ansinnen unter Hinweisung auf § 100 G. O. ab, weil Jakob K. zur Zeit der Auferlegung der Ordnungsstrafe nicht mehr Mitglied des Gemeindevorstandes war.

Gegen diesen Vorgang der Bezirkshauptmannschaft brachte der Bezirksausschuß in P. die Berufung an die Statthalterei ein, worin er anführte, „die Ordnungsstrafe sei dem Jakob K. auferlegt worden; es sei somit seine persönliche Angelegenheit gewesen, gegen die Verfü-

gung des Bezirksausschusses entweder an den Landesausschuß, oder nach § 79, ad 1 des Bezirksvertretungsgesetzes an die Statthalterei die Beschwerde zu richten, K. habe weder das Eine noch das Andere gethan, und es sei die Verfügung des Bezirksausschusses sonach in Rechtskraft erwachsen. Die Bezirkshauptmannschaft sei wahrscheinlich von der Ansicht ausgegangen, daß der Bezirksausschuß durch jene Verfügung seinen Wirkungskreis überschritten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen habe; doch in diesem Falle sei die Bezirkshauptmannschaft nicht berechtigt gewesen, den Beschluß des Bezirksausschusses für ungiltig zu erklären, sondern hätte nach § 79, ad 2 des Bezirksvertretungsgesetzes diesen Beschluß sistiren und die Entscheidung über die Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, von der Statthalterei einholen sollen, welche sich hierüber mit dem Landesausschusse ins Einvernehmen zu setzen gehabt hätte. Der Bezirksausschuß habe aber auch bei der Auferlegung der Ordnungsstrafe an den früheren Gemeindevorstand Jakob K. weder seinen Wirkungskreis überschritten, indem die Einhebung der Bezirksumlagen zum selbstständigen Wirkungskreise gehöre, somit in dieser Richtung der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe den Bestimmungen des § 100 G. O. unterworfen sind, noch gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, da nach § 100 G. O. der Bezirksausschuß Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. belegen kann, mögen dieselben aus dem Gemeindevorstande bereits ausgetreten sein oder nicht, wenn sie nur, wie Jakob K., während ihrer Function als Mitglieder des Gemeindevorstandes ihre Pflichten verletzt haben, weil dieselben sonst durch verschiedene Mittel die Erfüllung ihrer Pflichten bis zum Austritte aus dem Gemeindevorstande hinausschieben und sodann nicht mehr gestraft werden könnten.

Die Bezirkshauptmannschaft in P. bemerkte bei Vorlage dieser Berufung, daß die Function des Jakob K. als Gemeindevorsteher bereits seit 24. April 1868 aufgehört hat, der Bezirksausschuß nach § 100 G. O. nur Mitglieder des Gemeindevorstandes mit Ordnungsstrafen belegen könne, ein weiteres Strafrecht aber dem Bezirksausschusse gesetzlich nicht zustehe und auf den vorliegenden Fall die Bestimmung des § 79 des Bezirksvertretungsgesetzes keine Anwendung finde. Die Statthalterei hielt die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft aufrecht.

Anläßlich des dagegen eingebrachten Ministerialrecurses hat das Ministerium des Innern unterm 16. März 1872, Z. 2163, in folgender Weise entschieden: „Der Vorgang der Unterbehörden stellt sich als den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechend dar. Denn die Bezirkshauptmannschaft war, nachdem sie in dem bezüglichen Beschlusse des Bezirksausschusses entweder eine Ueberschreitung seines Wirkungskreises oder einen Verstoß gegen die bestehenden Gesetze erblickt hat, nicht berechtigt, die angesuchte Exequirung jenes Beschlusses einfach abzulehnen, sondern dieselbe war in Gemäßheit des § 79, Abs. 2 des Gesetzes über die Bezirksvertretung verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses zu untersagen und die Entscheidung über die Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, sofort von der Statthalterei einzuholen. Nachdem die Vorschriften des citirten § 79 bei den Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft und der Statthalterei nicht beachtet worden sind, so müssen dieselben anläßlich der eingebrachten Berufung des Bezirksausschusses in P. behoben werden und wird der Act zur Amtshandlung in Gemäßheit der erwähnten gesetzlichen Bestimmung zurückgestellt."

Dieser Entscheidung lagen folgende Erwägungen zu Grunde:

„Nach § 100 der böhmischen Gemeindeordnung kann der Bezirksausschuß Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. belegen. Unter dem Ausdrucke „Mitglieder des Gemeindevorstandes" können nur die wirklich noch fungirenden, nicht aber auch die bereits ausgetretenen Mitglieder des Gemeindevorstandes verstanden werden, und es kann der Bezirksausschuß gegen letztere Personen aus Anlaß ihrer bereits beendeten Function als Mitglieder des Gemeindevorstandes nicht mehr mit Ordnungsstrafen im Sinne des § 100 G. O. vorgehen. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich aus dem Wortlaute des eben citirten Paragraphs und wird dadurch unterstützt, daß in anderen Ländern die dem § 100 der böhmischen Gemeindeordnung correspondirenden Paragraphe der Gemeindeordnungen durch spätere Landesgesetze in der Richtung abgeändert worden sind, daß dem Landesausschusse ausdrücklich das Recht eingeräumt wurde, auch gegen ausgetretene Mitglieder des Gemeindevorstandes in gewissen Fällen Geldstrafen, beziehungsweise Ordnungsstrafen zu verhängen. (So wurde der § 87 der Gemeindeordnung für Steiermark durch das Gesetz vom 12. April 1866; der § 87 der Gemeindeordnung für Schlesien durch das Gesetz vom 20. Sept. 1868 und der § 89 der Gemeindeordnung für Kärnten durch das Gesetz vom 7. December 1868 (Sammlung der Reichs- und Landesgesetze, 4. Theil, S. 163, 5. Theil, S. 285 und 5. Theil, S. 148) in dieser Richtung abgeändert.)

Weder das Bezirksvertretungsgesetz, noch die Gemeindeordnung für Böhmen räumen den Bezirksausschüssen das Recht der Exequirung der von ihnen verhängten Ordnungsstrafen ein; dieselben müssen sich vielmehr diesfalls an die politische Bezirksbehörde wenden, welche nach § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 96) diese Ordnungsstrafen einzutreiben competent ist. Die politische Bezirksbehörde kann die vom Bezirksausschusse angesuchte Eintreibung einer solchen von letzterem verfügten Ordnungsstrafe nicht ablehnen, wenn sie den diesfälligen Beschluß des Bezirksausschusses gesetzmäßig findet. Sollte jedoch die politische Bezirksbehörde der Ansicht sein, daß der Bezirksausschuß durch seinen Beschluß seinen Wirkungskreis überschritten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen hat, so ist die politische Bezirksbehörde nach § 79, Abs. 2 des Bezirksvertretungsgesetzes berechtigt und verpflichtet, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu sistiren und die Entscheidung über die Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, sofort von der Statthalterei einzuholen, welche sich hierüber mit dem Landesausschusse in das Einvernehmen zu setzen hat.

Im vorliegenden Falle hat die Bezirkshauptmannschaft in P. unter Hinweisung auf § 100 G. O. die Einhebung der gegen Jakob K. verhängten Ordnungsstrafe abgelehnt, weil dieser zur Zeit der Auferlegung der Ordnungsstrafe nicht mehr Mitglied des Gemeindevorstandes war. Die Ansicht der Bezirkshauptmannschaft, daß der frühere Gemeindevorsteher Jakob K. nach § 100 G. O. vom Bezirksausschusse mit einer Ordnungsstrafe nicht mehr belegt werden kann, ist zwar richtig; allein die Bezirkshauptmannschaft hätte die von dem Bezirksausschusse angesuchte Eintreibung dieser Ordnungsstrafe nicht einfach unter Hinweisung auf die deren Verhängung entgegenstehende gesetzliche Bestimmung ablehnen, sondern die Entscheidung der Statthalterei über die Vollziehbarkeit des Beschlusses des Bezirksausschusses nach den Bestimmungen des § 79 des Bezirksvertretungsgesetzes vorerst einholen sollen." Kl.

Die Schmälerung eines mit Servitutsrechten belasteten Objectes durch Abtretung von Theilen desselben an einzelne Mitberechtigte behufs Ablösung ihrer Rechte ist gestattet.

Von den Besitzern der 66 forstberechtigten Realitäten der Gemeinde W. einigten sich 53 mit dem Gute A. auf die Ablösung ihrer hausnothdürftigen Holzungs-, Streu- und Weiderechte mittelst Abtretung von Grund und Boden, während die übrigen 13 zu einem Vergleiche nicht zu bewegen waren, wonach von dem Verpflichteten der Antrag auf Regulirung der Rechte der Letzteren nach vorgängiger Aufnahme des Oekonomie- und Baubefundes zur Erhebung des Maßes des Genusses (Punkt E des § 7 des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853) gemäß § 11 des Patentes und § 63, lit. b) der Durchführungsinstruction vom 31. October 1857 gestellt wurde.

Während die Vermessung der an die verglichenen Parteien abzutretenden Waldungen im Zuge war, brachten die 13 Streiter bei der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission eine Beschwerde gegen den von der k. k. Localcommission R. bei der Ausmittlung der abzutretenden Waldtheile beobachteten Vorgang ein, in welcher sie anführten, daß das belastete Object, auf welches sich ihre zu regulirenden Rechte bezögen, keiner Schmälerung unterzogen werden dürfe, daß sonach aus denjenigen Waldcomplexen in der Gemeinde W., auf welchen ihre Rechte hafteten, an die verglichenen Parteien keine Theile herausgemessen werden könnten.

Die Localcommission erstattete an die Landescommission die Aufklärung hierüber dahin, daß auf den einzelnen Waldcomplexen der Gemeinde W. gleichzeitig die Rechte der Beschwerdeführer und der verglichenen Parteien hafteten, daß innerhalb dieser Complexe die sämmtlichen Rechte ohne Beschränkung der einzelnen Berechtigten auf gewisse Genußörter gemeinsam ausgeübt würden, daß die abzutretenden

Waldtheile nur das Aequivalent für die von den hiemit zu betheilenden Parteien ausgeübten Rechte seien, von welch' letzteren ja eben die dem verpflichteten Gute verbleibenden Waldflächen entlastet würden, daß weiter die zu regulirenden Berechtigten beim Beginne der Vermessung aufgefordert wurden, an Ort und Stelle behufs Wahrung ihrer Interessen zu erscheinen, welcher Aufforderung dieselben auch entsprochen, und daß endlich in Berücksichtigung der Wünsche derselben und sogar mit Beeinträchtigung der vom Verpflichteten gewünschten und auch im Interesse der Forstcultur wünschenswerthen Arrondirung der dem Gute A. verbleibenden Grundfläche in jedem Waldcomplexe für sie solche Theile reservirt wurden, aus welchen sie auf die leichteste und billigste Art die Forstproducte zu ihren Behausungen bringen konnten, und welche nach dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen aus dem Forstfache mehr als hinreichend zur Deckung der ausgemittelten Nothdurften waren.

Hierüber erkannte die k. k. Landescommission unterm 26. August 1870, Z. 703: dieselbe finde der Beschwerde der N. N. (folgen die Namen der 13 Grundbesitzer) gegen den Vorgang der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Localcommission in N. bei Ausmittlung der an die übrigen Forstberechtigten in der Gemeinde W. als Grundäquivalente für ihre Servitutsrechte abzutretenden Waldtheile in Erwägung, daß auf demselben belasteten Objecte, auf welches sich die zu regulirenden Rechte der Beschwerdeführer beziehen, auch zugleich die mittelst Abtretung von Grund und Boden abzulösenden Rechte der übrigen Forstberechtigten in der Gemeinde W. haften, — und daher die Letzteren auch auf die Zuweisung ihrer Grundäquivalente aus eben diesem belasteten Objecte den gesetzlichen Anspruch haben, — die den Gegenstand der Beschwerde bildende Abtretung von Grundtheilen aus diesem Objecte aber eben nur die Zuweisung der Grundäquivalente an die durch Abtretung von Grund und Boden zu entschädigenden Berechtigten für ihre innerhalb desselben Objectes bisher ausgeübten Servitutsrechte zum Zwecke hat und daher vollkommen gesetzlich ist; — in Erwägung, daß die Ablösung der Servitutsrechte durch Abtretung von Grund und Boden eine im Gesetze (§ 14, B 1 des Patentes vom 5. Juli 1853) vorgesehene ist und im vorliegenden Falle das belastete Object nur für die auf demselben wirklich haftenden Servitutsrechte in Anspruch genommen wird; — in Erwägung, daß für die zu regulirenden Rechte der Beschwerdeführer bei Vornahme der Localerhebung die gehörige Vorsorge getroffen wurde, — dieselben auch aufgefordert wurden, zur Wahrung ihrer Interessen bei der Commission sich zu melden, — und übrigens von einer Beeinträchtigung ihrer Rechte um so weniger eine Rede sein kann, als die übrigen Berechtigten nur die ihnen nach dem Gesetze gebührenden Grundäquivalente erhalten, — keine Folge zu geben.

Diese Zwischenentscheidung, gegen welche gemäß § 129 der Durchführungsinstruction vom 31. October 1857 die Beschwerde nur vereint mit dem gegen die Meritalentscheidung der Landescommission gerichteten Recurse eingebracht werden konnte, wurde über die gegen die letztere von den Berechtigten ergriffene Berufung vom k. k. Ministerium des Innern unterm 11. März 1872, Z. 9659, vollinhaltlich bestätigt.

Dr. Külb.

Verordnungen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 20. März 1872, Z. 4056, betreffend die unmittelbare Mittheilung der rücksichtlich ungarischer Unterthanen gefällten Schuberkenntnisse an die betreffende ungarische Comitatsbehörde oder Gemeinde.

Es ist vorgekommen, daß die rücksichtlich der Abschiebung ungarischer Unterthanen nach Ungarn gefällten Schuberkenntnisse von Seite der diesseitigen Schubbehörden an das k. ungarische Ministerium des Innern eingesendet wurden.

Nachdem diese Erkenntnisse sachgemäß zur Zeit des Eintreffens des Schüblings an seinem Bestimmungsorte schon in der Hand der betreffenden Comitatsbehörde oder Gemeinde sein sollen, was aber bei dem obigen Vorgange häufig nicht möglich ist, so werden Euer .... über Ersuchen des k. ungarischen Ministeriums des Innern vom 11. März 1872, Z. 6099, eingeladen, die unterstehenden Schubbehörden dahin anzuweisen, daß dieselben die rücksichtlich ungarischer Unterthanen gefällten Schuberkenntnisse oder die Mittheilung über die erfolgende Abschiebung eines Ungarn in seine Heimat nicht an das gedachte Ministerium, sondern directe an die zuständige Comitatsbehörde, beziehungsweise an den Magistrat jener k. Freistadt, in deren Bereich der Schübling zuständig ist, zu senden haben.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 13. Juli 1871, Z. 19.269, betreffend die Stempelbehandlung der Quittungen der Landesirrenanstalten über Verpflegskosten.

Den Empfangsbestätigungen der Landesirrenanstalten über die Verpflegskosten kommt nach der Tarifpost 75, lit. b des Gesetzes vom 9. Februar 1850 die Gebührenfreiheit zu, mögen die Verpflegsgebühren der Anstalt direct vom Aerar bezahlt werden oder mag die Beitreibung derselben auf eine andere durch die Vorschriften vorgezeichnete Art erfolgen. — Insoferne jedoch die Irrenanstalt Quittungen über Provisionen, Pensionen, Gnadengaben oder über die Coupons von den in den Depositenämtern erliegenden Werthpapieren für die von ihr in Verpflegung genommenen Bezugsberechtigten ausstellt, kommt diesen Quittungen die Gebührenfreiheit nicht zu, da in diesen Fällen dieselbe, wenn sie auch zur Behebung der erwähnten Bezüge im Namen der Bezugsberechtigten behördlich ermächtiget wurde, nur als Sachwalter derselben erscheint, welchem kein anderes Befugniß eingeräumt werden kann, als demjenigen zusteht, den er vertritt.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. Jänner 1872, Z. 347/66 II, betreffend die Erleichterung für zur Landwehr assentirte Lehrpersonen bei der Fristeinhaltung der militärischen Ausbildung.

Die Bestimmung, nach welcher, um Störungen des Unterrichts zu vermeiden, die an solchen Volksschulen, an welchen die Schulferien die Dauer von acht Wochen nicht erreichen, angestellten und unter Anwendung des § 27 des Wehrgesetzes beurlaubten Lehramtscandidaten und Lehrer zur ersten achtwöchigen militärischen Ausbildung in zwei unmittelbar nacheinander folgenden Jahren auf je vier Wochen eingezogen werden dürfen, hat auch auf die zur Landwehr unmittelbar assentirten Lehrpersonen Anwendung zu finden.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung dto. 26. Jänner 1872, Z. 945, betreffend die Abstellung der Assistenzgebühr für die k. k. Gendarmerie bei von Gemeinden erbetenen Dienstleistungen gelegentlich der Tanzunterhaltungen und anderen Belustigungen.

Bei den mit 1. Jänner d. J. ins Leben getretenen erhöhten Gebühren der Gendarmeriemannschaft erscheint die mit dem Erlasse vom 26. August 1868, Z. 1474, zugestandene Entlohnung von 50 kr. an Gendarmen, welche den Gemeinden aus Anlaß von Tanzunterhaltungen und sonstigen Belustigungen Assistenz leisten, von Seite der die Assistenz verlangenden Gemeinden umsoweniger angezeigt, als dieses Zugeständniß bei einzelnen Gemeinden die Anschauung hervorgerufen zu haben scheint, daß denselben, sobald sie die Gebühr von 50 kr. erlegt haben, die Gendarmerie-Assistenz ohne Weiteres beigestellt werden müsse und als der Gendarm, wenn ihn eine Dienstleistung über 24 Stunden von seinem Dienstorte entfernt hält, ohnedies zur Aufrechnung eines Zehrungskostenbeitrages von 40 kr. befugt ist.

Es wird daher die weitere Einhebung dieser Assistenzgebühr für die k. k. Gendarmerie abgestellt.

Personalien.

Se. Majestät haben dem o. Professor des römischen Rechtes an der Wiener Universität, Hofrath Dr. Rudolf Ihering das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Vorstande der Landesbuchhaltung in Innsbruck Alois Zimmeter das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Communal- und Gerichtsarzte Dr. Wenzel Pauk zu Neuhaus in Böhmen das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Landesschulinspector I. Cl. in Wien Moriz Ritter v. Becker bei dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur Eduard Schier zum Oberingenieur und den Bau-Adjuncten Karl Nowotný zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Mähren ernannt.

Erledigungen.

Waldschätzungs-Referentenstelle bei der k. k. Bezirks-Schätzungscommission zu Zell am See in Salzburg mit 3 fl. Taggeld, bis 20. April. (Amtsbl. Nr. 79.)

Conceptspracticantenstelle bei der k. k. niederösterreichischen Postdirection mit 400 fl. Adjutum jährlich, bis 10. Mai. (Amtsbl. Nr. 79.)

Cassiersstelle bei der Landeshauptcasse zu Linz mit 1000 fl. Gehalt, eventuell eine Officialsstelle mit 800 fl. oder eine Assistentenstelle mit 600 fl. Gehalt jährlich, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 80.)

Regierungsconcipistenstelle, provisorische, bei der k. k. Landesregierung in Salzburg mit 800 fl. Gehalt, bis 30. April. (Amtsbl. Nr. 82.)

Telegraphenamts-Verwaltersstelle in Czernowitz mit 1200 fl. Jahresgehalt, gegen Caution, bis 1. Mai. (Amtsbl. Nr. 82.)

Assistentenstelle an der k. k. Marine-Akademie zu Fiume für Physik, mit 600 fl. Gehalt und 120 fl. Quartiergeld, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 84.)

Druck der k. Wiener Zeitung. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.